

Bundessozialgericht
Az.: 8/2 RU 31/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Juli 1973

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Mai 1973 durch die
Richter Dr. K a i s e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter
M e y e r und N i t s c h e
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 19. November
1970 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu
erstaten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten herrscht Streit, ob die Beklagte berechtigt ist, den auf sie treffenden Anteil an der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGen) und der See-BG gemeinsam getragenen Rentenlast der Bergbau-BG (Art. 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG-) auf ihre Mitglieder in der Weise umzulegen, daß auch die Klägerin verpflichtet ist, einen Anteil an dieser gemeinsamen Last aufzubringen.

Die Beklagte setzte den Anteil der Klägerin für das Jahr 1964 durch Bescheid vom 30. April 1965 auf 1.045,--DM, 1965 durch Bescheid vom 28. April 1966 auf 908,--DM, 1966 durch Bescheid vom 21. April 1967 auf 1.103,--DM und 1967 durch Bescheid vom 30. April 1968 auf 1.097,--DM fest.

Hiergegen erhob die Klägerin jeweils Widerspruch mit der Begründung, daß Art. 3 UVNG verfassungswidrig sei. Nachdem die gegenteilige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Dezember 1967 (BVerfG 23, 12) bekanntgeworden war, hielt die Klägerin ihre Widersprüche mit der Begründung aufrecht, daß in der Entscheidung des BVerfG die tatsächliche und rechtliche Situation der Privattheater nicht angesprochen worden sei. Die Beklagte wies die Widersprüche durch Bescheid vom 11. Juli 1968 unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG zurück.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 8. Dezember 1969, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Hamburg vom 19. November 1970).

- 3 -



- 3 -

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß es an die Entscheidung des BVerfG vom 19. Dezember 1967, welche Art. 3 §§ 1 und 2 UVNG als mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ansehe und Gesetzeskraft habe, gebunden sei. Art. 3 § 1 UVNG könne - entgegen der Ansicht der Klägerin - nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß auch die Privattheater ebenso wie die im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege von dieser Belastung ausgenommen werden müßten, weil auch sie, um überhaupt existieren zu können, mit öffentlichen Geldern subventioniert werden müßten; die Ausnahmeregelungen des Gesetzes seien eindeutig und ließen eine erweiternde Auslegung zu Gunsten der Klägerin nicht zu.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

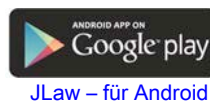
Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet:

Die Vorinstanzen hätten Art. 3 § 1 UVNG nicht verfassungskonform ausgelegt. Ihre Auslegung verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil die Privattheater dadurch gegenüber vergleichbaren Unternehmen benachteiligt würden. Das BVerfG sei der Auffassung, daß es widersinnig sei, Unternehmen der Landwirtschaft zur Tragung der Bergbaualtlast heranzuziehen, weil diese Unternehmen ohnehin subventioniert würden. Nichts anderes müsse aber für die Privattheater gelten, welche ebenfalls durch die öffentliche Hand subventioniert würden. Ferner sei Art. 5 GG verletzt. Der Gesetzgeber handle gegen die Intentionen des Verfassungsgebers, daß die Freiheit der Kunst geschützt sei, wenn er diese Institution in ihrer Existenz durch finanzielle Auflagen belaste, welche durch die Sonderstellung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Unternehmen dieser Institutionen nicht gerechtfertigt erschienen. Infolge ihrer Beteiligung an der Bergbaualllast werde die wirtschaftliche Betätigung der Privattheater ernstlich gefährdet; dadurch werde ihre durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierte allgemeine Handlungsfreiheit eingeengt. Bei einer verfassungskonformen Auslegung des Art. 3 § 1 UVNG dürften somit auch die Unternehmen, deren Interessenlagen mit den Unternehmen vergleichbar seien, welche im Gesetz befreit worden seien, nicht zur Bergbaualllast herangezogen werden.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts sowie den Widerspruchsbescheid und die Beitragsbescheide der Beklagten vom 30. April 1965, 28. April 1966, 21. April 1967 und 30. April 1968 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

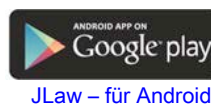
Die Revision ist nicht begründet.

Aufgrund des in allen Rechtszügen unverändert gebliebenen Prozeßbegehrens der Klägerin hat der erkennende Senat zu entscheiden, ob die für die Jahre 1964 bis 1967 ergangenen Bescheide der Beklagten, durch welche der Klägerin aufer-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

legt worden ist, ebenso wie die übrigen Mitglieder der Beklagten einen Teil der alten Rentenlast der Bergbau-BG zu tragen (vgl. Art. 3 §§ 1 - 2 UVNG - in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967), rechtmäßig sind. Dies haben die Vorinstanzen zu Recht angenommen.

Die in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung aufgrund des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des SG Duisburg vom 29. Oktober 1964 ergangene Entscheidung des BVerfG vom 19. Dezember 1967, wonach ua Art. 3 §§ 1 und 2 UVNG vom 30. April 1963 mit dem GG vereinbar sind, hat nach § 31 Abs. 2 Satz 1 iVm § 13 Nr. 11 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft (vgl. BVerfG 1, 14). Sie bindet nicht nur die Gerichte und somit den erkennenden Senat, sondern verpflichtet auch die Beklagte, die vom BVerfG als gültig angesehenen Rechtsnormen einheitlich auf ihre Mitglieder anzuwenden.

Dies verbietet sich für die Beklagte nicht schon aus dem Grund, weil - wie die Klägerin meint - ihrewirtschaftliche Lage ebenso bedrängt sei wie die der Unternehmen, welche der Gesetzgeber in Art. 3 § 1 UVNG ausdrücklich ausgenommen hat. Das BVerfG hat aus Anlaß der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift eine Art. 3 Abs. 1 GG verletzende gleichheitswidrige Differenzierung nicht darin erblickt, daß die landwirtschaftlichen BGen und die Träger der Unfallversicherung der öffentlichen Hand von der Aufbringung der Bergbaualtlast ausgenommen sind. Es hat indessen angesichts der Notwendigkeit einer generalisierenden Regelung über die Verteilung dieser Last es als noch im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit liegend erachtet, daß der Gesetzgeber hierbei nicht die wirtschaftliche Lage jedes einzelnen Unternehmens berücksichtigen konnte (BVerfG 23, 12, 28 ff). Das BVerfG hat auch in seiner Entscheidung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

vom 19. Dezember 1967 es nicht als seine Aufgabe angesehen, zu prüfen, ob der Gesetzgeber jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat, sondern lediglich, ob er im Rahmen seiner weitgehenden Gestaltungsfreiheit die äußersten Grenzen einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise gewahrt hat (BVerfG 23, 12, 25). Dies hat es bejaht.

Die aus Art. 3 § 1 UVNG für die dadurch betroffenen Unternehmen sich ergebende Beitragserhöhung ist nach der Auffassung des BVerfG nicht von solchem Gewicht, daß diese Unternehmen in ihrer nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Freiheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung ernstlich beeinträchtigt werden (BVerfG 23, 12, 30). Davon kann, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, auch nicht im Falle der Klägerin, deren Bruttoentgeltsummen in dem fraglichen Zeitraum zwischen 439.238,--DM und 550.545,--DM betragen haben, die Rede sein. Angesichts der im Verhältnis dazu nicht erheblichen wirtschaftlichen Belastung durch die Heranziehung zur Aufbringung der Bergbaualllast ist auch nicht ersichtlich, inwiefern dadurch das der Klägerin durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Recht der Freiheit der Kunst beeinträchtigt worden ist.

Die angefochtenen Beitragsbescheide sind somit zu Recht ergangen. Die Revision der Klägerin war daher als unbegründet zurückzuweisen.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)